

einig waren: Einheitssatz, einfach – wunderbar! Als man dann aber darüber diskutierte, auf welcher Höhe dieser sein müsse, habe ich immer die Haltung vertreten, dass dieser Satz möglichst tief anzusetzen sei, man aber dafür keine Ausnahmen habe. Das war auch eine Wunschvorstellung – aber da ist nichts zu machen! Nach ein paar Monaten hatte man einen riesigen Korb voll von Ausnahmen von diesem Einheitssatz. Dann hat man sich mit dem Einheitssatz auseinandergesetzt, und man hatte in etwa auch die gleiche Diskussion.

Nach all den Erfahrungen, die wir jetzt haben, würde es sich durchaus lohnen, diese Diskussion nochmals aufzunehmen. Aber man kann sicher nicht sagen: «Wir stimmen dieser Initiative zu, und bei der Umsetzung schlagen wir dann einen Einheitssatz oder ein Zweisatzmodell vor!» Ich denke, das wäre weit weg von der Realität. Ich meine auch, dass man Finanzpolitik nicht so betreiben kann.

Ich möchte Sie wirklich bitten, diese Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Sie lässt sich so nicht umsetzen – ohne Gegenfinanzierung der 760 Millionen Franken schon gar nicht. Wenn wir jemandem erklären müssen, dass wir in einem anderen Bereich die Steuern für die natürlichen Personen erhöhen müssen, um diesen Betrag von 760 Millionen Franken aufzufangen, dann weiß ich nicht, ob man das unterstützen würde.

Um noch eine andere Frage zu beantworten: Wenn Sie eine Motion einreichen oder wenn Sie die Forderung in Ihrer WAK oder wo auch immer wieder aufnehmen, bin ich natürlich bereit, Ihnen noch einmal ein Projekt vorzulegen. Wir haben viel für das Zweisatzmodell gearbeitet, wir haben viel an einem Einheitssatzmodell gearbeitet. Wir können diese Diskussionen gerne wieder führen. Ich bitte Sie aber, nicht mit einer Initiative ein Zeichen zu setzen: Die Initiative lässt sich so, wie sie jetzt formuliert ist, einfach nicht umsetzen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Stop à la TVA discriminatoire pour la restauration!»

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Baumann, Föhn)

... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Baumann, Föhn)

... d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.

13.083

Steueramtshilfegesetz.

Änderung

Loi sur l'assistance administrative fiscale. Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 16.10.13 (BBI 2013 8369)

Message du Conseil fédéral 16.10.13 (FF 2013 7501)

Nationalrat/Conseil national 12.12.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Mit der beantragten Änderung des Steueramtshilfegesetzes soll der internationalen Entwicklung oder dem internationalen Druck Rechnung getragen werden. Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2013 machen nämlich die schnelle Entwicklung der Arbeit des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken sowie die allgemeinen internationalen Gegebenheiten eine rasche Revision des Steueramtshilfegesetzes erforderlich.

Die Staats- und Regierungschefs sowie die Finanzministinnen und Finanzminister der G-20-Staaten haben im Communiqué zu ihrem Treffen vom 5./6. September 2013 alle Jurisdiktionen, also auch die Schweiz, aufgefordert, die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum ohne weiteren Verzug anzugehen. Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie nun rasch die Empfehlungen des Peer-Review-Berichtes vom 1. Juni 2011 umsetzen muss, um überhaupt die Voraussetzungen zu schaffen, in die Phase 2 dieser Peer Reviews zugelassen zu werden. Sollte dies nicht geschehen, sollte die Schweiz also nicht zur Phase 2 zugelassen werden, drohen Sanktionsmassnahmen betroffener Länder, die diese Regelungen standardkonform implementiert haben. Diese Sanktionsdrohungen können von schwarzen Listen bis zu handels- oder steuerrechtlichen Retorsionsmassnahmen gehen.

Ein Hauptproblem, das sich bei der Umsetzung dieser Empfehlungen stellt, ist die fehlende Ausnahmebewilligung für die nachträgliche Information der in einem Amtshilfeersuchen beschwerdeberechtigten Person. Diese Ausnahmebewilligung fehlt bis anhin, und damit haben wir ein grösseres Problem. Ich kann in diesem Zusammenhang, was die möglichen international-rechtlichen Implikationen betrifft, aus der gestrigen «NZZ» zitieren. Da ist mit Blick auf den Besuch des französischen Finanzministers ausgeführt worden: «Dass die Schweiz neuerdings vom Prinzip der Vorinformation (verdächtiger Steuersünder) abzurücken gedenkt, dürfte immerhin zu einer Klimaverbesserung auch im bilateralen Verhältnis führen.» Die «NZZ» geht also davon aus, dass wir die Empfehlungen umsetzen werden, und sie verspricht sich davon eine Verbesserung des bilateralen Klimas zwischen der Schweiz und Frankreich und zweifellos auch zwischen der Schweiz und anderen involvierten Staaten. Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit der raschen Revision des Steueramtshilfegesetzes.

Die notwendigen Änderungen sehen wie folgt aus: Dem Bundesrat wird die Kompetenz eingeräumt, den erforderlichen Inhalt von Gruppenersuchen festzulegen. Die Gruppe-



nersuchen sind ja schon eingeführt worden, allerdings ohne dass sie näher spezifiziert worden wären. Dann soll ein neuer Artikel ein auf Gruppenersuchen zugeschnittenes Verfahren zur Information der beschwerdeberechtigten Personen über das eingegangene Ersuchen aufführen. Als Kernstück der vorgeschlagenen Änderungen wird schliesslich ein neuer Artikel über die nachträgliche Information der beschwerdeberechtigten Personen eingeführt.

Im Nationalrat ist am 12. Dezember 2013 mit 123 zu 46 Stimmen bei 4 Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage beschlossen worden. Im Rahmen der Detailberatung sind einzelne Details angepasst, präzisiert oder verschärft worden, sodass sich der Nationalrat in der Gesamtabstimmung mit 130 zu 55 Stimmen bei 4 Enthaltungen für die Vorlage ausgesprochen hat. Die einzelnen Punkte kann ich gegebenenfalls im Rahmen der Detailberatung noch erläutern.

Einen Punkt muss ich aber vielleicht herausgreifen, da die Diskussion darüber prominent geführt wurde. Es ging da vor allem um die Frage, ob die Regelung der nachträglichen Information der Verfassung genüge oder nicht. Ich zitiere Ihnen einfach den entsprechenden Artikel, nämlich Artikel 29a der Bundesverfassung: «Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.» Der Bund ist jetzt daran, eine Gesetzesänderung zu schustern; damit wäre eine Voraussetzung erfüllt. Weiter soll es sich um Ausnahmefälle handeln. Im vorgeschlagenen neuen Artikel 21a des Steueramtshilfegesetzes wird tatsächlich erwähnt, dass eine nachträgliche Information nur in Ausnahmefällen möglich sein soll, sodass man in einer eher summarischen Beurteilung zum Schluss kommen kann, die Verfassungsmässigkeit sei gegeben. Es ist nämlich auch eine Variante, die Verfassung einfach in ihrem Wortlaut zu nehmen, ohne bombastische Interpretationen von dazu berufenen Verfassungsrechtlern.

Ich glaube, man kann es so zusammenfassen: Wer auf dem internationalen Spielfeld mitspielen will, muss die internationalen Spielregeln beachten und einhalten, sonst gibt es halt einfache Probleme. Als weitere Handlungsmaxime ist vielleicht noch zu nennen: Wer den Steuerhinterziehungssumpf trockenlegen will, kann der Vorlage mit Überzeugung zustimmen. Wer den ausländischen, den internationalen Druck eher missmutig zur Kenntnis nimmt, der muss halt wahrscheinlich der Vorlage trotzdem zustimmen und das halt weniger fröhlich machen. Lediglich wer eine masochistische Grundveranlagung und Spass an finanz- und realwirtschaftlichen Retorsionsmassnahmen hat, kann diese Vorlage ablehnen. Es ist nämlich offensichtlich, dass wir da mit einer eher schwierigen Situation zu rechnen hätten.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage – es wurde mit 10 zu 1 Stimmen beschlossen – und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Föhn Peter (V, SZ): Der Kommissionspräsident hat eben ausgeführt, dass es – ich sage dem jetzt einmal so – Schwachpunkte in dieser Gesetzgebung gibt; nach meinem Verständnis sind es Schwachpunkte. An der Bundesverfassung sollte man nicht herumschustern, um ein von Ihnen benutztes Wort aufzugreifen, Herr Kommissionspräsident. Wenn man so etwas hört, muss man natürlich schon die Ohren spitzen. Das OECD-Musterabkommen sieht meiner Meinung nach eigentlich keine Gruppenanfragen vor, erlaubt solche aber unter bestimmten Voraussetzungen. Dies wollen wir nun übernehmen.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2bis erteilen wir dem Bundesrat die Kompetenz, künftig den erforderlichen Inhalt eines Gruppenersuchens an die von der Schweiz übernommenen internationalen Standards anzupassen. Diese Ausweitung der bundesrätlichen Kompetenz ist problematisch. Ich meine, es wäre, wenn schon, besser, dass das Parlament darüber entscheiden müsste. Es ist heute schon absehbar, dass als Folge solcher Gruppenanfragen auch unbescholtene Bürgerinnen und Bürger verdächtigt und verfolgt werden, ohne

sich mit den angemessenen Rechtsmitteln dagegen wehren zu können. Denn beschwerdeberechtigte Personen werden erst nach der Übermittlung einer Information benachrichtigt. Es stellt sich sogar die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Bestimmung, wie es der Kommissionspräsident eigentlich auch schon erläutert hat. Wie in der Kommission möchte ich Auszüge aus der Vernehmlassungsantwort meines Standes wiedergeben. Der Kanton Schwyz merkte in der Vernehmlassung an, dass der Gesetzgeber mit der Delegation der Kompetenz betreffend die Gruppenanfragen an den Bundesrat vor der Komplexität des Sachverhaltes kapitulieren würde. Der Kanton Schwyz schrieb weiter: «Sollte die Änderung des Steueramtshilfegesetzes an den Bundesrat delegiert werden, so wären die Grundzüge der delegierten Materie im Steueramtshilfegesetz selbst zu umschreiben. Der Verweis auf einen internationalen Standard erfüllte die Voraussetzungen für eine Gesetzesdelegation nicht.» Ich kann aber dieser Gesetzesänderung, nebst den Bedenken meines Standes, insbesondere aus folgendem Grund nicht zustimmen: Ein Betroffener kann Beschwerde erheben, aber er kann lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangen. Die Übermittlung der Informationen jedoch kann nicht rückgängig gemacht werden, da sie schon vollzogen wurde. Denn die betroffene Person wird erst nachträglich orientiert.

Das sind meines Erachtens Unzulänglichkeiten, welchen ich nicht zustimmen kann. Da ich in der Kommission mit dieser Ansicht allein war, werde ich keinen entsprechenden Antrag stellen. Ich werde dieser Gesetzesänderung aber sicher nicht zustimmen. Herzlichen Dank für das Verständnis.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir haben wiederum eine Anpassung des Steueramtshilfegesetzes vor uns. Das Steueramtshilfegesetz ist im Februar 2013 in Kraft getreten. Die Arbeiten des Global Forum sind sehr schnell vorangegangen. Wir sind wieder vor einer Revision, die erforderlich ist, um in das Peer Review 2 zu kommen und dann letztendlich auch die Peer-Review-2-Phase zu bestehen. Wir haben die Empfehlungen aus dem Peer Review 1 aus dem Jahr 2011 noch nicht vollständig umgesetzt. Von den drei Empfehlungen muss mindestens eine erfüllt sein, damit wir überhaupt in das Peer Review 2 hineinkommen. Alle drei müssen erfüllt sein, damit wir das Peer Review 2 bestehen. Das betrifft drei Voraussetzungen, die noch nicht erfüllt sind:

1. Die Herstellung der Transparenz bei Inhaberaktien, also Inhaber- und Namenaktien von nichtbörsenkotierten Unternehmen – das werden wir nächste Woche in Ihrem Rat bei der Beratung der GafI-Vorlage diskutieren, das wird dort geklärt und auch so umgesetzt.
2. Die Frage der Anzahl von Amtshilfeklauseln in Verträgen mit unseren Partnerstaaten, also Amtshilfeklauseln nach OECD-Standard: Da haben wir auch noch keine genügende Anzahl – zumindest gemäss Optik des Global Forum – erreicht.
3. Die Frage der Notifikation in jedem Fall behandeln wir heute; weiter geht es um die Möglichkeit des Verzichts auf vorgängige Notifikation in Ausnahmefällen.

Ich habe gesagt, wir sind unterwegs, auch mit der Anzahl der abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen bzw. der Anpassung dieser Amtshilfeklauseln nach OECD-Standard. Wir haben noch nicht die erforderliche Zahl, wir haben aber einiges unternommen, um diese in der nächsten Zeit zu erreichen. Wir haben die Konvention des Europarates unterzeichnet; wir sind daran, eine Grundlage zu erarbeiten, damit wir Amtshilfeklauseln unilateral anpassen oder aufnehmen können. Wir versuchen, auch diese Empfehlung oder Voraussetzung zu erfüllen. Wir haben entsprechend vom Global Forum verlangt, einen Zusatzbericht zu erhalten, in dem man uns bestätigt, dass wir an sich erfüllen, was zu erfüllen ist, um in das Peer Review 3 hineinzukommen.

Auf die Frage der Prüfung der Notifikation gehe ich in der Detailberatung ein. Ich möchte Ihnen grundsätzlich sagen, dass es sehr wichtig ist, dass wir nicht von den Formulierungen, die eben global gelten, die dem internationalen Standard entsprechen, abweichen, auch nicht nur in Details ab-

weichen, selbst wenn materiell, vom Inhalt her, nichts geändert würde. Ich möchte dieses Thema bei Artikel 21a Absatz 1 nochmals aufnehmen und Sie bitten, dort die Fassung des Bundesrates zu übernehmen. Jede Abweichung vom Text, der dem globalen Standard entspricht – noch einmal: auch wenn es materiell überhaupt keinen Unterschied macht –, führt wieder zur Frage: Was wollen Sie ändern gegenüber dem, was international Standard ist oder vorgeschlagen wird?

Und vielleicht noch eine weitere Bemerkung: Wir haben gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung zu Artikel 7 keine Änderung vorgeschlagen. In der Vernehmlassung haben wir vorgeschlagen, dass man dort, wo gestohlene Daten nicht aktiv erworben werden, Amtshilfe erteilen kann. Wir haben diese Bestimmung nicht aufgenommen, weil wir sehr viel Widerstand gesehen haben und weil für uns die Frage der Notifikation bzw. Nichtnotifikation in Ausnahmefällen wichtiger ist.

Noch zur Frage der Gruppenanfragen: Wenn der Bundesrat einfach feststellt, was Standard ist, so, wie wir das vorschlagen, ist es nicht eine Gesetzesdelegation im formellen Sinn. Wir machen kein formelles neues Gesetz oder eine Vorschrift. Wir stellen nur fest – aber immerhin –, dass der Standard so und so ist. Wir haben uns 2009 alle zusammen oder fast alle zusammen einverstanden erklärt, die OECD-Standards zu übernehmen. Das ist dann eine Feststellung: Dieser Standard gilt jetzt. Es ist keine Abweichung gegenüber dem, was ohnehin heute schon gilt.

Ich möchte Sie bitten, einzutreten und dann dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen

Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 3 Bst. c; 6 Abs. 2bis; 14 Abs. 1, 2; 14a; 15 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 21a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I introduction; art. 3 let. c; 6 al. 2bis; 14 al. 1, 2; 14a; 15 al. 2; titre précédent l'art. 21a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 21a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Bei Absatz 1 ist der Nationalrat vom bundesrätlichen Entwurf abgewichen, indem er eine Entweder-oder-Regelung zu einer Sowohl-als-auch-Regelung gemacht hat. Gemäss Entwurf müssen die Behörden glaubhaft machen, dass der Zweck der Amtshilfe oder der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information bereitelt würde. Demgegenüber hat der Nationalrat beschlossen, dass die Behörden glaubhaft machen müssen, dass der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg der Untersuchung durch die vorgängige Information bereitelt würden.

Die Kommission hat das relativ kurz diskutiert. Mit 7 zu 5 Stimmen hat sie der Variante Nationalrat den Vorzug gegeben. Wir haben aber gehört, dass der Bundesrat nicht bloss

aus redaktionellen Gründen an seiner ursprünglichen Version festhalten will, sondern weil diese Änderung zu ziemlichen Komplikationen führen könnte.

So weit die Entscheidfindung in der Kommission. Wie gesagt: Die Kommission hat mit 7 zu 5 Stimmen entschieden.

Schmid Martin (RL, GR): Nachdem die Frau Bundesrätin angekündigt hat, dass sie am bundesrätlichen Entwurf festhalten will, möchte ich hier für die Kommission sprechen; denn einen Minderheitsantrag gibt es nicht. Die Kommission hat eine Abstimmung durchgeführt und ist dort dem Nationalrat gefolgt. Wenn jetzt der Bundesrat an seinem Entwurf festhält, möchte ich doch begründen, warum die Kommission der Auffassung ist, dass man hier dem Nationalrat folgen sollte.

Kollege Föhn hat darauf hingewiesen, dass es aus rechtsstaatlicher Sicht und auch gemäss den verfassungsrechtlichen Grundlagen eine wesentliche Errungenschaft ist, dass die betroffenen Personen in der Regel vorweg über ein Ersuchen informiert werden. Wir können dieses Grundprinzip aber jetzt nicht mehr aufrechterhalten, wenn wir mit den internationalen Bestimmungen in Einklang stehen wollen. Jetzt stellt sich einfach die Frage, wie restriktiv dieses verfassungsgemäss Recht gehandhabt werden sollte. Der Nationalrat möchte die Latte mit der Formulierung der kumulativen Bedeutung zumindest formell höher legen, als dies im bundesrätlichen Entwurf der Fall ist. Die Kommission hat sich überzeugen lassen, dass es richtig ist, wenn nur in Ausnahmefällen und dann lediglich, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg der Untersuchung bereitelt würden, von der vorgängigen Information abgesehen wird.

Deshalb möchte ich Ihnen auch beliebt machen – auch um das Geschäft hier verabschieden zu können, dann haben wir auch keine Differenz mehr zum Nationalrat –, der nationalrätslichen Version zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass dieses Geschäft dann auch in der Schlussabstimmung schlank durchgehen wird. Damit haben wir es auch für die Peer Reviews, für die Diskussion mit dem Global Forum, geregelt. Ich glaube nicht, dass es unseren Diplomaten nicht gelingen würde, hier aufzuzeigen, dass die Schweiz zwar in Einklang mit dem internationalen Recht handeln, aber trotzdem auch die verfassungsrechtlichen Grundsätze hochhalten würde. Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat und der Kommission zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Natürlich ist es so, dass wir hier rechtsstaatliche Grundprinzipien anderen Prinzipien gegenüberstellen, aber ich denke, dass wir diese verfassungsrechtliche Diskussion geführt haben.

Natürlich ist es so, dass es inhaltlich nicht viel ändert, ob Sie diese oder jene Formulierung nehmen, also die Formulierung des Nationalrates und Ihrer Kommission oder die des Bundesrates. Aber es ist tatsächlich so: Wir werden ja beobachtet, es wird ja auch im Ausland gesehen, was für eine Anpassung wir hier machen. Bei den letzten Gesprächen mit Finanzverantwortlichen verschiedener Staaten, nicht zuletzt mit jenen von Frankreich und Indien, die das Peer Review zusammen mit anderen Staaten – darunter auch Singapur und Japan – machen und darüber entscheiden, ob wir in die Phase 2 kommen und diese bestehen können, sind wir darauf hingewiesen worden, dass diese Formulierung nicht vollständig dem Standard entspricht. Man hat unsere Formulierung laut infrage gestellt oder die Feststellung gemacht, dass wir damit gewisse Ausnahmen haben wollten von dem, was internationaler Standard sei. Die Erklärung, dass das-selbe wie im Standard gemeint sei, obwohl es anders formuliert sei, ist auch für Diplomaten relativ schwierig.

Wenn wir in der Formulierung leicht abweichen und sagen, dass das ja im Rahmen des Standards liege, und die andere Seite sagt, dass wir es aber anders formuliert hätten und somit eben etwas anderes wollten, weil wir sonst die gleiche Formulierung übernommen hätten, kommen wir wirklich in grosse Schwierigkeiten. Wenn Sie das gemäss Fassung des Nationalrates verabschieden, dann riskieren wir einfach, dass wir diese Frage irgendwann wieder vor uns haben.



Schauen Sie, das sind wirklich Detailfragen, das ist mir auch klar. Aber es macht uns jedes Mal wieder Schwierigkeiten. Wenn Sie es materiell anschauen, sehen Sie, dass sich ja eigentlich für den Betroffenen oder die Betroffene nichts ändert, ob nun ein «oder» oder ein «und» in der Bestimmung steht. Wir sagen von unserer Seite her Nein. Wir machen das sehr eng; wir haben ganz klare Kriterien, unter welchen Voraussetzungen überhaupt nicht notifiziert wird. Ich möchte Sie aber schon bitten, hier nicht ganz minim von einer Standardformulierung abzuweichen und damit wieder neue Felder aufzutun, nur um ein Zeichen zu setzen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die bundesrätliche Fassung annehmen und uns damit die unseligen Diskussionen mit denjenigen, die das Peer Review durchführen, nämlich den Peer-Review-Verantwortlichen von Frankreich, Indien usw., ersparen würden.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Entwurf fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 18 Stimmen
 Für den Antrag des Bundesrates ... 18 Stimmen
 (1 Enthaltung)

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
 wird der Antrag der Kommission angenommen
 Avec la voix prépondérante du président
 la proposition de la commission est adoptée*

Art. 24a; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24a; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.083/57)*
 Für Annahme des Entwurfs ... 34 Stimmen
 Dagegen ... 1 Stimme
 (3 Enthaltungen)

13.093

Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative).

Volksinitiative

Sauvez l'or de la Suisse (Initiative sur l'or). Initiative populaire

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.11.13 (BBI 2013 9329)

Message du Conseil fédéral 20.11.13 (FF 2013 8365)

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: «Auri sacra fames»: ce n'est pas d'aujourd'hui que l'or exerce une véritable fascination! Dans notre pays aussi d'ailleurs, il y a une longue histoire de la fascination pour l'or. De Johann August Sutter à Blaise Cendrars, la ruée vers l'or est quelque chose d'assez fréquent. Nous en avons un intéressant «remake» aujourd'hui avec l'initiative sur l'or, qui, d'une certaine manière, tend à sacrifier les réserves d'or de la Banque nationale suisse.

Au-delà de l'histoire, il faut reconnaître que l'évolution de ces dernières années pose un certain nombre de questions. Depuis que le président Nixon a rompu le lien entre l'or et la monnaie, en août 1971 si je ne m'abuse, nous avons vu se développer des moyens de paiement de manière extraordinaire. Il y a tout d'abord le cas très simple où nous échangeons entre deux personnes des reconnaissances de dettes que nous irions ensuite faire escompter, un peu moins cher sans doute, auprès de quiconque voudrait bien nous les acheter et qui nous permettrait, ce faisant, de créer de la monnaie. Puis, il y a tous les aspects scripturaux de plus en plus sophistiqués que les banques et d'autres instituts financiers ont développés, notamment les dérivés dont on ne sait pas au départ, lorsque l'on prend des engagements, jusqu'où ils peuvent nous amener à devoir payer si nous n'avons pas de chance.

Plus récemment, il y a l'exemple du «bitcoin», dont on a vu l'extrême volatilité, parfois très favorable à la hausse, parfois extrêmement dramatique à la baisse, comme cela a été le cas récemment au Japon. Il y a donc par rapport à la monnaie et à cette instabilité croissante qu'elle manifeste non seulement en termes de valeur d'échange, mais aussi en termes de masse à disposition, des inquiétudes à avoir.

Je crois que la réponse qui nous est proposée par cette initiative populaire est une mauvaise réponse à ces inquiétudes. Certains diraient, mauvaises langues d'ailleurs, que les milieux qui ont lancé cette initiative sont coutumiers de chercher à apporter de mauvaises réponses à des questions réelles, de manière à pouvoir reposer la question périodiquement et à se faire de la sorte quelque publicité sur le champ politique.

Si nous examinons la proposition de nouvel article 99a de la Constitution, nous voyons deux éléments de rigidification considérables: le caractère qui serait désormais inaliénable des réserves d'or de la Banque nationale suisse et la nécessité d'en détenir une part qui ne soit pas inférieure à 20 pour cent de ses actifs, avec des délais transitoires de deux et cinq ans pour se mettre à jour, respectivement sur ces deux points, surtout sur le dernier.

Il faut déjà remarquer que vu la volatilité du prix de l'or, on peut respecter la limite de 20 pour cent à un moment donné, mais on risquerait éventuellement de ne pas la respecter soudainement si le prix de l'or baissait fortement. Et alors il faudrait en racheter en catastrophe à un moment où cela serait peut-être, pour différentes raisons de politique monétaire, extrêmement inopportun.

Et puis on peut surtout se demander si un or qui serait inaliénable de par la Constitution aurait encore une valeur. Parce que ce qui n'est pas négociable, qui n'est pas vendable, n'a par définition pas de valeur vénale. Au fond cela induirait essentiellement dans le bilan de la Banque nationale suisse un très grand facteur d'incapacité à agir au gré des circonstances et en fonction des besoins de la politique monétaire. Aurons-nous la mémoire assez courte pour ne pas nous rappeler qu'à l'été et à l'automne 2011, à peu près tout le monde s'est réjoui de voir la Banque nationale suisse lutter contre le franc fort en prenant un certain nombre de risques, en achetant des monnaies étrangères? Et peut-être faudrait-il se rappeler aussi que si elle n'avait pas eu toute la souplesse nécessaire, elle n'aurait pas pu mener cette politique. Elle a su stabiliser le franc, empêcher que le cours plancher de 1,20 franc pour 1 euro ne soit crevé par le bas et aussi résister à ceux qui – avec l'apparence du bon sens d'ailleurs – réclamaient un cours plancher plus élevé. Elle a ainsi fait la preuve par l'acte encore tout récemment de l'utilité de son indépendance. Et aujourd'hui on voudrait lui bloquer cette capacité! C'est le principal défaut de cette initiative populaire: de la sacralisation naît la rigidité.

Cependant, l'alinéa 2 de l'article 99a qui nous est proposé comporte encore un autre problème qui rend l'initiative encore moins acceptable: c'est l'exigence de devoir stocker l'or en Suisse. C'est extrêmement dangereux, car cela part du présupposé que c'est le seul endroit sûr pour l'or. Je ne veux pas particulièrement jouer les oiseaux de mauvais augure, mais si les choses devaient se passer très mal, si par

